

II-3359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1672 ~~71~~

1982 -01- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm.BAUER, DVw.JOSSECK, Dr.STIX

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Ausstellung von Lohnzetteln gemäß § 84 EStG

Im Wege eines von sozialistischen Abgeordneten im Finanz- und Budgetausschuß eingebrachten Abänderungsantrages wurde dem § 84 des Einkommensteuergesetzes folgender Satz angefügt: "Lohnzettel dürfen erst nach dem 31. März des folgenden Kalenderjahres ausgestellt werden." Mit dem Inkrafttreten des Abgabenänderungsgesetzes 1981, welches am 30.12.1981 im Bundesgesetzblatt (Nr. 620/1981) erschienen ist, entstand daher die Situation, daß tausende Steuerpflichtige zwar vor dem 31.März die Durchführung des Jahresausgleiches sowie die Eintragung von Absetzbeträgen beim Finanzamt beantragen müssen, den dafür erforderlichen Lohnzettel jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen können. Dadurch erwachsen nicht nur den Steuerzahlern, sondern auch den Arbeitgebern und sonstigen Ausstellern von Lohnzetteln sowie den Finanzämtern Mehrarbeit und Mehrkosten. Weiters können Steuerpflichtige, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, den Abgabetermin 31.März dann nicht einhalten, wenn unter ihren Einkünften auch solche aus Lohn- bzw. Gehaltsbezügen sind, weil der zur Erklärung benötigte Lohnzettel vor dem 31.März nicht zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Mit welchen Reaktionen von seiten der betroffenen Steuerpflichtigen einerseits sowie der Arbeitgeber und sonstigen Ausstellern von Lohnzetteln andererseits sind die Dienststellen Ihres Ressorts seit Inkrafttreten der neuen Regelung konfrontiert ?

- 2 -

2. Gibt es bereits ressortinterne Schätzungen über die durch die Änderung des § 84 EStG entstandene Mehrarbeit in den Finanzämtern ?
3. In welcher Art und Weise beabsichtigt Ihr Ressort, die durch die Änderung des § 84 EStG entstandenen Probleme zu lösen ?